
TOP 4:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Drucksache: 212/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz beinhaltet die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der sogenannten Brüssel-Ia-Verordnung.

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1; sogenannte Brüssel-Ia-Verordnung) ist von der Europäischen Union am 12. Dezember 2012 verabschiedet worden. Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1; sogenannte Brüssel-I-Verordnung). Dadurch entfällt insbesondere das Vollstreckbarerklärungsverfahren, das bei der Vollstreckung ausländischer Titel im Vollstreckungsstaat der eigentlichen Zwangsvollstreckung bislang vorgeschaltet ist.

Die Brüssel-Ia-Verordnung wird am 10. Januar 2015 in den EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten. Ihre Regelungen gelten dann auch in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar, bedürfen jedoch einiger ergänzender Durchführungsvorschriften, die Gegenstand dieses Gesetzes sind.

Die Durchführungsvorschriften sind dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union zuzuordnen und sollen daher in das hierfür vorgesehene Buch 11 der Zivilprozessordnung eingefügt werden. Das Gesetz regelt zum einen Zuständigkeit und Verfahren der Ausstellung von Bescheinigungen über inländische Titel, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ohne Vollstreckbarerklärungsverfahren vollstreckt werden sollen. Zum anderen enthält es ergänzende Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Inland. Neben notwendigen Folgeänderungen im Rechtspflegergesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Kostenrecht sieht das Gesetz darüber hinaus eine Bereinigung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes sowie kleinere Anpassungen einzelner Vorschriften im Internationalen Familien-

rechtsverfahrensgesetz, im Gesetz über das Ausländerzentralregister und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vor.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 26/14).

Der Bundesrat hat in seiner 920. Sitzung am 14. März 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 26/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/1492) in seiner 36. Sitzung am 22. Mai 2014 mit Änderungen angenommen, die im Wesentlichen Klarstellungen und redaktionelle Bereinigungen sowie notwendige Änderungen zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) zum Inhalt haben.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.